

Wichtige Berechnungswerte 2012 auf einen Blick

Stand August 2012

In der Pflichtversicherung

Umlagesatz Abrechnungsverband I		6,50 %
- Arbeitgeberanteil an der Umlage		5,85 %
- Arbeitnehmeranteil an der Umlage		0,65 %
Sanierungsgeld		abhängig vom Mitglied
Beitragsatz Abrechnungsverband II		4,60 %
Höchstbetrag für die Steuerfreiheit des Arbeitgeberanteils an der Umlage (§ 3 Nr. 56 EStG)	monatlich bis jährlich bis	56,00 Euro 672,00 Euro
Höchstbetrag für die Pauschalversteuerung des Arbeitgeberanteils an der Umlage (§ 16 Abs. 2 ATV-K)		
- für tarifgebundene Arbeitgeber	monatlich	89,48 Euro
- für nicht tarifgebundene Arbeitgeber	monatlich jährlich	146,00 Euro 1.752,00 Euro
Höchstgrenze für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt (§ 62 Abs. 2 Satz 3 d. Satzung)	monatlich im Zuwendungsmonat	14.000,00 Euro 28.000,00 Euro
Grenzwert für die Ermittlung der zusätzlichen Umlage (§ 76 der Kassensatzung seit 01.07.07 Entgeltgrenze Verg.Gr. 15 Stufe 6 TVöD – 1,133- fach)	ab 01.01.2012 ab 01.03.2012 monatlich im Zuwendungsmonat	6.241,52 Euro 6.459,97 Euro 10.335,95 Euro
Beitragsbemessungsgrenze gesetzliche Rentenversicherung Arbeiter und Angestellte (West)	monatlich jährlich	5.600,00 Euro 67.200,00 Euro

Für die KVK ZusatzRentePlus

Entgeltumwandlung

Steuerfreie <u>und</u> sozialversicherungsfreie Obergrenze nach § 3 Nr. 63 EStG / § 1 Abs. 1 Ziff. 9 SvEV	jährlich	2.688,00 Euro
Zusätzlicher steuerfreier Betrag bei erstmaliger Entgeltumwandlungsvereinbarung nach dem 31.12.2004 nach § 3 Nr. 63 EStG	jährlich	1.800,00 Euro
Mindestbeitrag Entgeltumwandlung (1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV)	jährlich	196,88 Euro

"Riester-Förderung"

Mindesteigenbeitrag für die volle Zulage nach § 86 EStG	jährlich	4 % des sozialvers.-pflichtigen Vorjahreseinkommens abzüglich Zulagen
Maximal förderfähiger Betrag nach § 10 a EStG (Sonderausgabenabzug)	jährlich	2.100,00 Euro
Grundzulage nach § 84 EStG	jährlich	154,00 Euro
Grundzulage für unter 25-Jährige nach § 84 Satz 2 EStG	einmalig im ersten Jahr	354,00 Euro
Kinderzulage für bis zum Jahr 2007 geborene Kinder nach § 85 EStG	jährlich, je Kind	185,00 Euro
Kinderzulage für ab dem Jahr 2008 geborene Kinder nach § 85 Satz 2 EStG	jährlich, je Kind	300,00 Euro
Sockelbetrag nach § 86 EStG	jährlich	60,00 Euro